

Luftfahrthaftpflicht Versicherungen

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der:



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe



Aachen
Münchener

Inhaltsverzeichnis

Register Luftfahrthaftpflicht-Versicherung	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Hinweisblatt: Das neue Versicherungsvertragsgesetz in der Schaden- und Unfallversicherung	Seite 6
Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen DLP 304/01	Seite 8
Besondere Bedingungen „Veranstalterhaftpflichtversicherung“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Vereinshaftpflichtversicherung“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für Landeplätze und Fluggelände“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für das Betanken von Luftfahrzeugen“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für Fallschirmpacker“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Haftpflichtversicherung für Prüfer“	Seite 13
Besondere Bedingungen „Betrieb mitgliedseigener Flugmodelle bzw. Lenkdrachen im Vereinsrahmen“	Seite 13
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 15
Kundeninformationen	Seite 16
Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 17

Register Luftfahrthaftpflicht- Versicherung

Produktübersicht zur Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Details zu Ihrem Versicherungsschutzumfang finden Sie auf den folgenden Seiten in der Produktbeschreibung, den Versicherungsbedingungen und im Antrag.

Bei Mitversicherung des Betriebes von mitgliedseigenen Flugmodellen bzw. Lenkdrachen im Vereinsrahmen

Die Halterhaftpflicht-Versicherung ist gemäß § 43 Luftverkehrsgesetz vorgeschrieben und schützt den Halter vor Schadenersatzansprüchen, die aus dem Halten und dem Betrieb des Luftfahrzeugs entstehen können. Versichert ist die Abwehr oder Befriedigung von Schadenersatzforderungen von Dritten.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfälligkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen (näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

Kein Versicherungsschutz besteht z. B.

- wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren (§ 4 Ziffer 1.1 DLP 304/01);
- wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer und Schwammbildung (§ 4 Ziffer 1.6 DLP 304/01).

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 4 Ziffer 2 DLP 304/01).

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in § 11 DLP 304/01 nach.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall:

Zeigen Sie uns unverzüglich jeden Versicherungsfall an, der Haftpflichtansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte. Unterstützen Sie uns in der Prüfung der Haftpflichtfrage zur Feststellung der gerechtfertigten Ansprüche und wirken Sie insbesondere auch bei einer vergleichweisen Regelung sowie bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche mit.

Erheben Sie gegen Mahnbescheide fristgemäß Widerspruch und übersenden Sie uns unverzüglich etwaige Terminladungen mit der Klageschrift. Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen ein Strafverfahren aus Anlass des Schadens eingeleitet wird.

Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in § 8 DLP 304/01 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 9 DLP 304/01.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Bei kurzfristigen Verträgen

Der Vertrag erlischt zu dem dokumentierten Ablauftermin, wenn nicht vorher in Textform eine Verlängerung beantragt wird.

Bei Jahresverträgen

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Einzelheiten und weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Schadenfall) lesen Sie bitte in § 5 DLP 304/01 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Das neue Versicherungsvertragsgesetz in der Schaden- und Unfallversicherung

Die in dieser Produktmappe enthaltenen

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen DLP 304/01

(Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge)

basieren aus redaktionellen Gründen in Teilen nicht auf bestimmten Regelungen des zum 01.01.2008 reformierten Versicherungsvertragsgesetzes.

Über die Abweichungen informieren wir Sie mit dieser Änderungsübersicht.

Wir werden uns selbstverständlich nicht auf vertragliche Regelungen berufen, wenn diese dem neuen Recht entgegenstehen.

Wann gilt das neue Recht für Ihre Versicherung?

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Versicherungsverträge gelten. Dieses Gesetz ist mit Wirkung zum 01.01.2008 umfassend reformiert worden. Die Änderungen gelten aber zunächst nur für Verträge, die seit dem 01.01.2008 neu abgeschlossen worden sind. Für alle anderen Verträge gilt das neue VVG erst ab dem 01.01.2009.

Damit alle unsere Kunden im Schadenfall von den Vorteilen der Reform profitieren können, regulieren wir schon jetzt alle Schäden, die nach dem 01.01.2008 eingetreten sind, nach dem neuen Recht.

Wir haben für Sie die wesentlichen Änderungen zusammengefasst, die das neue Recht für die Schaden- und Unfallversicherung (zum Beispiel für Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Hausrat-, Unfall-, Wohngebäude- und Reisegepäckversicherungen sowie gewerbliche Sachversicherungen oder technische Versicherungen) mit sich bringt.

Welche Folgen hat der Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“?

Nach bisheriger Rechtslage waren Sie als Versicherungsnehmer im Leistungs- oder Schadenfall (Versicherungsfall), bei einer Gefährderrhöhung sowie bei einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verhaltenspflichten (Obliegenheiten) zwei Extremen ausgesetzt: Entweder erhielten Sie im Schadenfall die volle Leistung oder gar keine. Dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ fällt mit dem neuen VVG weg. Was bedeutet das konkret für die zuvor angesprochenen Verhaltenspflichten?

Herbeiführung eines Versicherungsfalles

Missgeschicke können passieren, genau dagegen haben Sie sich ja bei uns versichert. Nach wie vor bleibt das „normal-fahrlässige“ Verhalten, das zu einem Versicherungsfall führt, für Sie ohne negative Folgen.

Wenn Sie aber nicht einfach nur unachtsam waren, sondern grob fahrlässig – also besonders sorglos – gehandelt haben, wird die Leistung in den meisten Sachversicherungen nur noch entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens gekürzt (Quotelung). Nach alter Rechtslage waren wir in diesen Fällen leistungsfrei. Gegen vorsätzlich, also bewusst oder gar gewollt herbeigeführte Schäden sind Sie – wie bisher – nicht versichert.

Gefährderrhöhung

Als Gefährderrhöhung bezeichnet man alle Veränderungen des Risikos, die dazu führen können, dass ein Versicherungsfall eintritt oder ein Schaden vergrößert wird. Über Gefährderrhöhungen müssen Sie uns so schnell wie möglich informieren – daran hat sich durch die Reform nichts geändert. Wir wiederum können dann in unterschiedlicher Weise reagieren:

- Wenn Sie die Gefährderrhöhung vorgenommen oder herbeigeführt haben, können wir wie bisher den Vertrag vorzeitig kündigen.
- Kündigen wir nicht, können wir stattdessen einen höheren Beitrag verlangen oder die neue Gefahr vom Versicherungsschutz ausschließen. Entscheiden wir uns für den Ausschluss der Gefahr oder erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, so steht es Ihnen wiederum frei, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- Haben Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Gefahr erhöht oder uns die Gefährderrhöhung nicht angezeigt und durch das erhöhte Risiko tritt ein Versicherungsfall ein, gilt nunmehr auch hier: Volle Leistung bei einfacher Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit erfolgt eine Leistungskürzung, bei Vorsatz entfällt der Leistungsanspruch.

Verletzung von Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Während der Laufzeit des Vertrages gelten für Sie als Versicherungsnehmer so genannte Obliegenheiten. Darunter versteht man Verhaltenspflichten, wie zum Beispiel verschiedene Sicherheitsvorschriften, die Sie in den Versicherungsbedingungen finden. Wenn Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, kann sich dies auf unsere Leistungspflicht auswirken.

Darüber hinaus können wir als Versicherer den Vertrag bei einer Obliegenheitsverletzung innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Verletzung nur auf leichter Fahrlässigkeit, ist unser Kündigungsrecht ausgeschlossen.

Die rechtlichen Bestimmungen zu den Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall

Kündigung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Bestimmungen zur Gefahrerhöhung Anwendung.

Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie ebenfalls Obliegenheiten erfüllen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Schadenminderungspflichten, die Anzeigepflicht eines Diebstahls bei der Polizei oder auch um die Pflicht, zerstörte oder beschädigte Gegenstände aufzubewahren, handeln.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Auch hier wurde das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ abgeschafft und durch eine Quotenregelung ersetzt.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Was bedeutet der Wegfall des Prinzips „Unteilbarkeit der Prämie“?

Mit dem Wegfall des Prinzips „Unteilbarkeit der Prämie“ müssen Sie als Versicherungsnehmer im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung den Beitrag grundsätzlich nur für den Zeitraum zahlen, in dem Versicherungsschutz besteht.

Was gilt zukünftig zur Vertragsdauer?

Für Verträge, die für eine Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, sieht das neue VVG für Sie ein Kündigungsrecht zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres vor, wenn die Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten wird.

Was ändert sich bei der Verjährung?

Die Verjährungsfrist für Leistungsansprüche wird nun mit dem neuen VVG der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst und beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt stets mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen DLP 304/01

(Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge)

Verzeichnis der Paragraphen

- § 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 2 Mitversicherte Personen
- § 3 Örtlicher Geltungsbereich
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 6 Beitragszahlung, Fälligkeit, Verzug
- § 7 Umfang der Leistung
- § 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- § 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 12 Fristen
- § 13 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers
- § 14 Gerichtsstand, geltendes Recht
- § 15 Anzeigen und Willenserklärungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten Risiken.
Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- 3 Bei der Versicherung für Veranstalter, Vereine und Halter von Landeplätzen und Fluggeländen ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
 - 3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,
 - 3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als EUR 50.000,- zu veranschlagen sind,
 - 3.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
 - 3.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
- 4 Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ist ersichtlich, für welche Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Mitversicherte Personen

- Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
 - 2 der übrigen Betriebsangehörigen oder Vereinsmitglieder für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

§ 4 Ausschlüsse

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht
 - 1.1 wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren,
 - 1.2 aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen durch den Versicherungsnehmer,
 - 1.3 wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen,

- 1.4 wegen Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschriften umgegangen sind,
 - 1.5 für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen sowie aus selbständigen Garantiezusagen,
 - 1.6 wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergl.), ferner durch Abwässer und Schwammabildung,
 - 1.7 für Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-) Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt, aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen),
 - 1.8 wegen Schäden
 - 1.8.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
 - 1.8.2 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen jeglicher Art,
 - 1.8.3 aus Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an oder mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen oder fremden Sachen und zwar wegen Schäden an diesen oder sonstigen Schäden jeglicher Art,
 - 1.9 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen
 - 1.9.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,
 - 1.9.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon,
 - 1.10 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, es sei denn, dass sie durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben,
 - 1.11 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend,
 - 1.12 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen und Terror- oder Sabotageakten,
 - 1.13 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit,
 - 1.14 für Haftpflichtansprüche
 - 1.14.1 von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden,
 - 1.14.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern,
 - 1.14.3 des Versicherungsnehmers gegen Mitversicherte,
 - 1.14.4 der Mitversicherten untereinander wegen Sachschäden; davon unberührt bleibt der Ausschluss gemäß § 2 Ziffer 2, von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
 - 1.14.5 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
 - 1.14.7 von Liquidatoren.
- Die Ausschlüsse unter 1.14.2 – 1.14.7 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen.
- Als Angehörige gelten die mit dem Versicherungsnehmer bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 1.15 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages".
 - 2 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst danach angefordert, dann aber innerhalb von 14 Tagen gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
 - 2 Der Vertrag endet durch schriftliche Kündigung eines der Vertragspartner
 - 2.1 zum Ablauf der vereinbarten Dauer von einem Jahr. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugeworfen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;
 - 2.2 wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Fall eines Rechtsstreites – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugeworfen sein. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
 - 3 Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt.
- § 6 Beitragszahlung, Fälligkeit, Verzug**
- 1 Der Versicherungsnehmer hat, wenn nichts anderes bestimmt ist, den ersten oder einmaligen Beitrag einschließlich der Versicherungsteuer unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Folgebeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig.
 - 2 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Hat der Versicherer diesen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Versicherungsscheines gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei

Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung des Beitrages, der angegebenen Zinsen oder der angegebenen Kosten in Verzug, gilt Folgendes:

- 3.1 Für Schäden, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 3.2 Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits zusammen mit der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben hierauf hingewiesen wurde. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt wird. Jedoch besteht für einen zwischenzeitlich eingetretenen Schaden kein Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Teilzahlung des Jahresbeitrages werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig.
- 3.4 Rückständige Folgebeiträge können nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 4 Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Beiträge von einem Konto einziehen darf und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kommt er erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht zahlt.

Kann auf Grund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, kann der Versicherer von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 5 Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes oder des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 7 Umfang der Leistung

- 1 Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung zur Zahlung fest, ist die Entschädigung unverzüglich zu leisten.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 2 Für die Leistung des Versicherers bildet die für den Versicherungsvertrag jeweils geltende Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

- 3 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.
- 4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- 5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, ausgenommen bei Schadenereignissen in USA und Kanada, nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.
- 7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr der Ansprüche sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Umstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

- 3 Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und gibt alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Tut er dies dennoch, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 5 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht in seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- 6 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Deckungssumme alle ihm zur Beilegung oder Abwehr von Ansprüchen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 8 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 10 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 2 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2 Rücktritt

2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil der Versicherungsnehmer sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber.

2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinen Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von seinem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann er den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt hat.

4 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 12 Fristen

- 1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erlangt werden kann.
- 2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.
- 3 Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, ist der bestrittene Versicherungsanspruch binnen einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung vom Versicherer davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 13 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

- 1 Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muss.
- 2 Fehlt diese Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung des ersten Beitrages widersprechen.

§ 14 Gerichtsstand, geltendes Recht

- 1 Dem Versicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.
- 2 Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15 Anzeigen und Willenserklärungen

- 1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

Besondere Bedingungen

Insgesamt gilt: Im Rahmen der nachfolgenden Besonderen Bedingungen besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

1 Veranstalterhaftpflichtversicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - 1.2.1 wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen,
 - 1.2.2 wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art,
 - 1.2.3 wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen,
- 1.2.4 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen und Fluggeländen.

2 Vereinshaftpflichtversicherung

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann sowie der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht – abweichend von § 4 Ziffer 1.14.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - 2.2.1 aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind,
 - 2.2.2 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen sowie aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten,
 - 2.2.3 aus dem Gebrauch von Startwinden, ausgenommen für Flugmodelle bis 5 kg,
 - 2.2.4 wegen Schäden am geschleppten Flugmodell.

3 Haftpflichtversicherung für Landeplätze und Fluggelände

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Fluggewicht.

Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters einschließlich des Startleiters, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

4 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

- 4.1 Versichert ist, teilweise abweichend von § 4 Ziffern 1.2 und 1.8.3, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Arbeits- oder Rettungsfahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Versicherungsschutz besteht, wenn der jeweilige Fahrer die bei Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug besitzt. Bei Seilrückholwagen genügt, dass der Fahrer mindestens 14 Jahre alt ist und mit Erlaubnis des Leiters des Flugbetriebes tätig wird.

- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Segelflugzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

5 Haftpflichtversicherung für das Betanken von Luftfahrzeugen

- 5.1 Versichert ist abweichend von § 4 Ziffern 1.3 und 1.8.3 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen für Luftfahrzeug-Treibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen.
- 5.2 Nicht versichert ist das Risiko als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Anlagenrisiko).

6 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser

- 6.1 Versichert ist in Abänderung von § 4 Ziffer 1.8.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als berechtigter Fluglehrer/Einweiser. Die erforderliche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers zur Erlangung der Lehrberechtigung ist mitversichert.

Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung/Einweisung dienende Luftfahrzeug geht vor.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

7 Haftpflichtversicherung für Fallschirmpacker

- 7.1 Versichert ist, abweichend von § 4 Ziffer 1.8.3, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Fallschirmpacker.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Fallschirm.

8 Haftpflichtversicherung für Prüfer

- 8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Prüfung von Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung gehen vor.
- 8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - 8.2.1 Schäden an den geprüften Luftfahrtgeräten und/oder Luftfahrzeugen;
 - 8.2.2 Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung des Luftfahrtgerätes/Luftfahrzeuges eingetreten sind.

9 Betrieb mitgliedseigener Flugmodelle bzw. Lenkdrachen im Vereinsrahmen

- 9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen – und zwar Modelle und Lenkdrachen – wegen Schäden von Personen und Sachen, die

- nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Halterhaftpflicht-Versicherung).
- 9.2 Mitversicherte Personen
- 9.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst – in Ergänzung zu § 2 DLP 304/01 – auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen.
- 9.2.2 Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig geltend machen.
- 9.2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 9.3 Auslandsschäden und inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
- 9.3.1 In teilweiser Abänderung von § 3 DLP 304/01 gilt für Auslandsschäden:
- 9.3.1.1 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- Ist Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada vereinbart, gilt zusätzlich:
- Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe § 7 Ziffer 5 DLP 304/01).
- 9.3.1.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3.2 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
- Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt in teilweiser Abänderung von § 3 DLP 304/01:
- 9.3.2.1 Versicherungsschutz für Ansprüche, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, besteht nur nach besonderer Vereinbarung.
- Ist Versicherungsschutz für Ansprüche vereinbart, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, gilt zusätzlich:
- Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe § 7 Ziffer 5 DLP 304/01).
- 9.3.2.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Michael Westkamp, Vorsitzender;
Johannes Booms, Peter Heise, Ulrich Rieger, Thomas Sänger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind:

- **Luftfahrthaftpflicht-Versicherung**

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (DLP 304/01)
sowie weitere im entsprechenden Register enthaltene Besondere Bedingungen und Klauseln

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %.

Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugs-ermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch — außer in der Lebens- und Unfallversicherung — schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer

benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung und Datenspeicherung bei der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Um die Schadenbearbeitung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten, hat die Generali Deutschland Gruppe eine Schadenmanagementgesellschaft gegründet, die konzernweit als eigenständige Tochtergesellschaft für bestimmte Versicherer der Generali Deutschland Gruppe tätig wird. Dies sind derzeit die AachenMünchener Versicherung AG sowie die Generali Versicherung AG.

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Bearbeitung von Groß- und Spezialschäden auf dem Gebiet der Schaden-, Unfall-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung. Zu diesen Zwecken benötigt die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH Ihre Vertrags- und Schadendaten. Dazu gehören beispielsweise Ihre Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, insbesondere in der Unfallversicherung, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u. a. Behandlungsberichte).

Die Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH ist verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

4 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

5 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zentrale Hinweissysteme.

Die eventuelle Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung.
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten,
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten,
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzservice anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Dies gilt auch für Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h., dass Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in einer zentralen Datensammlung geführt werden können.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit u. a. folgende Unternehmen an:

AachenMünchener Lebensversicherung AG

AachenMünchener Versicherung AG

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

Generali Deutschland Pensionsfonds AG

Generali Deutschland Pensionskasse AG

Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH

Generali Deutschland Services GmbH

Generali Deutschland Informatik Services GmbH

AMPAS GmbH

Central Krankenversicherung AG

Cosmos Lebensversicherungs-AG

Cosmos Versicherung AG

Deutsche Bausparkasse Badenia AG

Dialog Lebensversicherungs-AG

ENVIVAS Krankenversicherung AG

Generali Lebensversicherung AG

Generali Versicherung AG

Pensor Pensionsfonds AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften sowie anderen Versicherern außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir u. a. mit:

Allgemeine Kredit Coface Holding AG

Generali Deutschland Finanzdienstleistung GmbH

ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH

COMINVEST Asset Management GmbH

Commerz Real Investmentgesellschaft mbH

EA Einsatzbetreuungs- und Auslandsdienste GmbH

Europ Assistance Services GmbH

Europ Assistance Versicherungs-AG

Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Generali Investments Luxembourg S.A.

Uelzener Allgemeine Versicherung a. G.

Victoria Versicherung Aktiengesellschaft

Die Einbeziehung von weiteren unterschiedlichen Kooperationspartnern je nach Einzelfall erfolgt über die

AachenMünchener Versicherungsvermittlungs GmbH.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 7.

7 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Die Vermittlung erfolgt u. a. über die:

Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG

Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG

FVD Gesellschaft für Finanzplanung und Vermögensberatung Deutschland mbH

8 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen, ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.